

01.07.2020

Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) – Stand: 01.07.2020

Fachlicher Hinweis des IDW

1. Vorbemerkungen

Durch steuerliche Hilfsmaßnahmen versucht die Bundesregierung, die von der Coronavirus-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen wirtschaftlich zu entlasten. Es wurde bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Laufend kommen jedoch neue Regelungen hinzu.

Dieser – fortlaufend aktualisierte – fachliche Hinweis soll Sie dabei unterstützen, den Überblick über die steuerlichen Maßnahmen zu behalten.

2. Erleichterungen im Rahmen des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens

2.1. Stundung von Steuerzahlungen

→ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer.

Wenn antragsberechtigte Steuerpflichtige aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr bereits fällige oder fällig werdende, aber bereits festgesetzte Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Der **Antrag** kann **bis zum 31.12.2020** gestellt werden.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen **Anforderungen** zu stellen. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch ihre Verhältnisse darlegen und dadurch zeigen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen.

Hinweise des IDW:

- Beschränkung auf „unmittelbar“ Betroffene

Es sollen nur „unmittelbar betroffene Steuerpflichtige“ die Vergünstigung in Anspruch nehmen können. Offen ist, wer als „unmittelbar betroffen“ anzusehen ist. Die Finanzverwaltung äußert sich zur Auslegung dieses Begriffs in ihrem FAQ „Corona“ (Steuern) nur sehr vage, wenn sie feststellt, dass „aufgrund der aktuellen Entwicklung [...] davon auszugehen [ist], dass grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise erheblich betroffen sind. Den Finanzbehörden reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.“

01.07.2020

- Darlegung der Verhältnisse

Zudem muss der Steuerpflichtige zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen „nicht unerheblich betroffen“ sein. Auch hier lassen das BMF-Schreiben und die FAQ „Corona“ (Steuern) offen, was darunter zu verstehen ist.

Zur Darstellung der Verhältnisse sollte u.E. z.B. die Erklärung des Steuerpflichtigen als ausreichend angesehen werden, zu der von einer Schließung betroffenen Branche zu gehören oder Geschäftsbeziehungen zu Betrieben dieser Branche zu unterhalten.

- Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Auf die Festsetzung von Stundungszinsen kann zwar in der Regel verzichtet werden. Das BMF-Schreiben lässt offen, ob eine Sicherheitsleistung nach § 222 Satz 2 AO verlangt werden kann.

Die FAQ „Corona“ (Steuern) stellen klar, dass „auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen bei der Stundung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer [...] im Regelfall verzichtet werden [kann]“.

Wir verweisen ergänzend auf die Ausführungen in dem [Schreiben des IDW vom 24.03.2020](#) an das BMF.

Anträge auf Stundung von **nach dem 31.12.2020** fällig werdenden Steuern sind besonders zu begründen. Für **mittelbar betroffene Steuerpflichtige** gelten die allgemeinen Regelungen.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [Gleich lautende Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 05.06.2020)

2.2. Anpassung und Erstattung von (Sonder-)Vorauszahlungen

➔ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer.

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen 2020 auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich der Nebenleistungen) und den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen auf Antrag durch das zuständige Finanzamt herabsetzen lassen. Ebenfalls können bereits für 2020 geleistete Vorauszahlungen erstattet werden.

Auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung kann für das Jahr 2020 auf Antrag ganz oder teilweise herabgesetzt werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt davon unberührt.

01.07.2020

Hierfür kann beim Finanzamt **bis zum 31.12.2020** ein **Antrag** gestellt werden.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist auch hier, dass die Steuerpflichtigen unter Darlegung ihrer Verhältnisse nachweisen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen sind.

Hinweise des IDW:

- *Voraussetzungen*

Zu den offenen Fragen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Anpassung der Steuervorauszahlung vgl. Hinweise des IDW zu Abschnitt 2.1.

Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind besonders zu begründen.

Für **mittelbar betroffene Steuerpflichtige** gelten die allgemeinen Regelungen.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [Gleich lautende Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 05.06.2020)

Am 29.06.2020 haben Bundestag und Bundesrat das zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (sog. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) verabschiedet. Das Gesetz regelt den **pauschalen Verlustrücktrag** neu. Die Neuregelung tritt an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrags nach dem BMF-Schreiben v. 24.4.2020, IV C 8 - S 2225/20/10003 :010, das mit Inkrafttreten des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes aufgehoben wird.

Durch die Neuregelung werden die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag befristet, d.h. für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021, auf 5.000.000 EUR bei Einzelveranlagung und auf 10.000.000 EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Um den erweiterten Rücktrag für Verluste aus 2020 unmittelbar finanzwirksam im Rahmen der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen, wird ein erweiterter, pauschaler Verlustrücktrag (§ 111 EStG) eingeführt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregel ist, dass die Vorauszahlungen 2020 auf Null herabgesetzt wurden. Auf Antrag der Steuerpflichtigen wird ein vorläufiger, pauschaler Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Der Abzugsbetrag beträgt 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (abzüglich der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) des Veranlagungszeitraums 2019. Ein höherer Betrag als 30 kann in Anspruch genommen werden, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird.

Im Rahmen der Veranlagung 2020 erfolgt sodann eine Prüfung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020. Sollten sich keine rücktragsfähigen negativen Einkünfte ergeben oder

01.07.2020

verzichtet der Steuerpflichtige ganz oder teilweise auf die Anwendung von § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG, ist der Steuerbescheid für 2019 insoweit zu ändern, als ein Verlustrücktrag aus 2020 nicht oder nicht in der beantragten Höhe anzusetzen ist.

Zudem können von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, entsprechend § 110 EStG eine Herabsetzung der festgesetzten **Vorauszahlungen noch für 2019** beantragen.

Der Verlustabzug bei der Körperschaftsteuer entspricht der Regelung des [§ 10d EStG](#), daher kommen die vorstehenden Regelungen auch für Körperschaftsteuersubjekte zur Anwendung.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz); BGBl 2020 I, 1512

2.3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

→ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Drohen aktuell Vollstreckungsmaßnahmen, kann unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners **Vollstreckungsaufschub beantragt** werden. Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum 31.12.2020 verzichtet werden. **Säumniszuschläge**, die zwischen dem 19.03.2020 und dem 31.12.2020 gesetzlich anfallen, werden zum 31.12.2020 **erlassen**.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 05.06.2020)

2.4. Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise

Arbeitgeber können beantragen, die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall um maximal zwei Monate zu verlängern, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

01.07.2020

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 23.04.2020](#) (Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise) - IV A 3 -S 0261/20/10001 :005)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 05.06.2020)

3. Ertragsteuern

3.1. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) wiedereingeführt. Der Steuerpflichtige kann demnach – anstelle der Abschreibung nach gleichen Raten – die AfA auch nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) berechnen. Die Abschreibungsmethode ist auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschränkt. Der Prozentsatz beträgt maximal das 2,5-Fache des derzeit geltenden, linearen AfA-Satzes – maximal 25 % (§ 7 Abs. 2 EStG i.V.m. § 52 EStG).

Neben der degressiven AfA können noch Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG – jedoch keine außerordentlichen Abschreibungen – in Anspruch genommen werden. Die durch die Inanspruchnahme der degressiven AfA entstehenden, höheren Betriebsausgaben können im Rahmen eines Antrages auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 bereits berücksichtigt werden und so dem Steuerpflichtigen mehr Liquidität verschaffen.

3.2. Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Dadurch können Personenunternehmer bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 % vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

3.3. Fristverlängerungen (Investitionsabzugsbeträge und Reinvestitionsrücklage)

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige, soweit sie die gesetzlich vorgegebenen Größenklassen nicht überschreiten, für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Kommt es innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums des § 7g Abs. 3 EStG zu keiner Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag erfolgswirksam aufgelöst werden. Soweit die 3-jährige Investitionsfrist nach

01.07.2020

§ 7g EStG in 2020 ausläuft, wird diese um ein Jahr verlängert, sodass eine Investition noch in 2021 möglich ist.

Entsprechendes gilt für die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Fristen bis höchstens zum 31.12.2021.

3.4. Anhebung Kaufpreisgrenze für E-Fahrzeuge

Im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung wird die Kaufpreisgrenze für rein elektrische Fahrzeuge ohne Kohlenstoffdioxidemission, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden, auf 60.000 EUR angehoben.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl 2020 I, 1512

4. Gewerbesteuer

Ab dem Erhebungszeitraum 2020 wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände (§ 8 Nr. 1 GewStG) auf 200.000 EUR erhöht.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl 2020 I, 1512

5. Umsatzsteuer

Das BMF hat die Zollverwaltung zu vergleichbaren Maßnahmen bezüglich Stundung von Steuerzahlungen (vgl. Abschnitt 2.1), Anpassung und Erstattung von Steuervorauszahlungen (vgl. Abschnitt 2.2) sowie Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 2.3) angewiesen. Die Maßnahmen gelten außerdem für (die Versicherungssteuer und) die **Umsatzsteuer**, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf zoll- und verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften finden sich beim Zoll.

Quelle:

- [Homepage des Zolls](#)

01.07.2020

5.1. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

Der Regelsteuersatz wird durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt (§§ 12 Abs. 1, 28 Abs 1 u. 2 UStG). Die Absenkung gilt für Umsätze, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bewirkt werden.

Das BMF hat am 30.06.2020 ein begleitendes BMF-Schreiben zur befristeten Steuersatzsenkung veröffentlicht. Es gibt den Unternehmen Hilfestellung bei der administrativen Umsetzung der Umstellung der Steuersätze. Das Schreiben enthält u.a. Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Teil- und Dauerleistungen, von Entgeltminderungen, Gutscheinen und für Leistungen einiger Branchen. Darüber hinaus enthält es eine zeitlich auf einen Monat befristete Nichtbeanstandungsregelung für Abrechnungen im zwischenunternehmerischen Leistungsaustausch (sog. B2B-Umsätze). Die Regelung sieht vor, dass der Ausweis der bis zum 30.06.2020 gültigen Steuersätze für Leistungen, die im Juli ausgeführt wurden, unbeanstandet bleibt, wenn der Leistende den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag an das Finanzamt abführt. Der Leistungsempfänger erhält korrespondierend – "aus Gründen der Praktikabilität" und zur Wahrung des Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer – den Vorsteuerabzug (bei Erfüllen aller gesetzlichen Voraussetzungen) auch für den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag. Eine Rechnungskorrektur soll ebenfalls nicht erforderlich sein. Die Unternehmer erhalten damit – zumindest für an andere Unternehmer erbrachte Leistungen einen Monat mehr Zeit für die Umstellung.

Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl 2020 I, 1512
- [Begleitendes BMF-Schreiben vom 30.06.2020](#) (Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 - III C 2 - S 7030/20/10009 :004)

Hinweis des IDW:

Das BMWi hat am [10.06.2020](#) mitgeteilt, dass im Anwendungsbereich der Preisangabenverordnung (PAngV) keine Änderung der Gesamt- und der Grundpreisangabe erforderlich sei. Nach der Auffassung der Behörde ist der Anwendungsbereich der Vereinfachungsregel des § 9 Absatz 2 PAngV eröffnet. Diese Regelung ermöglicht es dem Unternehmer, von einer Änderung der individuellen Preisauszeichnungen – auch für das gesamte, unter die Regelung fallende Sortiment – abzusehen, soweit er die Steuersatzabsenkung im Wege eines durch „Werbung“ bekanntgemachten, an der Kasse gewährten „Pauschalrabatts“ abzielt.

Nicht von der PAngV erfasst sind preisgebundene Waren, d.h. Bücher (Buchpreisbindungsgesetz), rezeptpflichtige Arzneimittel (Arzneimittelpreisverordnung), Zeitungen und Zeitschriften (§ 30 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

Diese Vereinfachung hat keinen Einfluss auf die umsatzsteuerliche Rechnungsstellung. Die Rechnungen müssen die Rechnungspflichtbestandteile (u.a. den jeweils gültigen, zutreffenden Umsatzsteuersatz) des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

01.07.2020

5.2. Verlängerung der Abgabefristen

Bislang wird bundeseinheitlich weder die Verlängerung der Abgabefristen noch eine grundsätzliche Umstellung auf quartalsweise (statt monatlicher) Umsatzsteuer-Voranmeldungen gewährt. Die Bundesländer Bayern und Hessen hatten folgende Fristverlängerungen gewährt:

- Bayern (Fristverlängerung um bis zu 2 Monate für die bis zum 10.04.2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen).
- Hessen (Fristverlängerung um 2 Monate für die bis zum 10.04. und 10.05.2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen; gilt auch bei Dauerfristverlängerung)

Das IDW hat in seiner Stellungnahme vom [17.06.2020](#) zum Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens „Befristete Absenkung des allgemeinen und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“ die bundeseinheitliche Gewährung der Verlängerung der Abgabefristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuerjahreserklärung ange-regt.

5.3. Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleis-tungen

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt.

Aufgrund der im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz enthaltenen Absenkung der Umsatzsteu-ersätze (vgl. 5.2) müssen die Unternehmer, die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistun-gen in diesem Sinne erbringen, nach aktuellem Stand folgende Anpassungen ihrer Systeme und Prozesse vornehmen:

Ausführung der Leistungen	anzuwendender Umsatzsteuersatz
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	ermäßigter Steuersatz von 5 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	ermäßigter Steuersatz von 7 %
ab dem 01.07.2021	allgemeiner Steuersatz von 19 %

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1385](#)

5.4. Temporäre Umsatzsteuerbefreiung auf Spenden von Schutzgütern

Für Unterstützungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 erfolgen, wird im Wege der Billigkeit die Umsatzsteuer für die spendenweise Überlassung von Schutz-masken und Desinfektionsmitteln durch Unternehmer an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime nicht erhoben. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs-

01.07.2020

und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr werden von der Billigkeitsregel erfasst. Dies gilt auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke überlassen.

Quelle:

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 -S 2223/19/10003 :003

5.5. Temporäre Aussetzung von Abgaben auf den Import von Schutzgütern

Die Europäische Kommission hat am 03.04.2020 entschieden, den EU-Mitgliedstaaten vorübergehend die Aussetzung von Zöllen und Mehrwertsteuer auf importierte medizinische Schutzausrüstung als Reaktion auf die sich verschärfende Covid-19-Krise zu gestatten.

Die Entscheidung der Kommission gilt vom 30.01.2020 bis zum 31.07.2020. Dadurch können auch Einfuhren, die in der Anfangsphase des Ausbruchs durchgeführt werden, von der Ausnahmeregelung profitieren.

Quelle:

- Commission Decision of 3.4.2020 on relief from import duties and VAT exemption on importation granted for goods needed to combat the effects of the COVID-19 outbreak during 2020 ([C\(2020\) 2146 final](#))

5.6. Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG

Durch die im Corona-Steuerhilfegesetz enthaltene verlängerte Übergangsfrist haben die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwei Jahre länger Zeit, sich auf die Anwendung des § 2b UStG vorzubereiten und ihre IT-Systeme sowie Prozesse anzupassen. Es ist kein erneuter Antrag erforderlich; vielmehr müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Verlängerung wollen, tätig werden und den ursprünglichen Antrag widerrufen.

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1385](#)

5.7. Verschiebung des Inkrafttretens des MwSt-E-Commerce-Implementierungspakets (Digitalpaket Teil II)

Die EU-Kommission hat am 08.05.2020 vorgeschlagen, das Inkrafttreten des MwSt-E-Commerce-Implementierungspakets um 6 Monate auf den 01.01.2021 zu verschieben. Dieses betrifft im Wesentlichen die Einführung von Sonderbestimmungen für Unternehmer, die durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, z.B. eines Marktplatzes, eines Portals

01.07.2020

oder ähnlicher digitaler Produkte, bestimmte Lieferungen an Nichtunternehmer durch andere Unternehmer unterstützen.

Zwischenzeitlich haben die Botschafter der Mitgliedstaaten eine vorläufige Einigung über die Verschiebung des Inkrafttretens um 6 Monate erzielt. Sie soll vom Rat ohne weitere Anhörung angenommen werden, sobald der Text rechtlich und sprachlich geprüft wurde.

Quellen:

- https://ec.europa.eu/taxation_customs/news/taxation-commission-proposes-postpone-ment-taxation-rules-due-coronavirus-crisis_en
- Pressemitteilung des Rates der EU vom [24.06.2020](#)

5.8. Erleichterungen im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens

Das BZSt weist in seiner Meldung vom 14.05.2020 darauf hin, dass aufgrund der Corona-Krise auch für Anträge auf Vorsteuer-Vergütung 2019 Erleichterungen gewährt werden:

- Können der Antrag und die im Original vorzulegenden Dokumente nicht bis zum 30.06.2020 eingereicht werden, soll der Antrag so schnell wie möglich übermittelt und kurz begründet werden, warum die Antragsfrist nicht eingehalten wurde.
- Bei einer erst nach dem 30.09.2020 erfolgten Abgabe gelten strengere Vorgaben: Antrag und Originaldokumente sind spätestens innerhalb eines Monats nach Wegfall des Umstandes, der den Unternehmer an der Antragstellung gehindert hat, einzureichen. Außerdem ist eine aussagekräftige Begründung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses vorzulegen, warum die Antragsfrist nicht eingehalten wurde.

Quelle:

- [Mitteilung des BZSt vom 14.05.2020](#)

6. Sonstige Indirekte Steuern

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen.

6.1. Einfuhrumsatzsteuer

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben wird (§ 21 Abs. 3a i.V.m. § 27 Abs. 31 UStG-E). Durch die Verschiebung der Fälligkeit um etwa sechs Wochen soll bei den Unternehmern ein positiver Liquiditätseffekt eintreten. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht.

01.07.2020

Bislang ist der Anwendungszeitpunkt noch unklar, da die technischen Voraussetzungen für die Umstellung auf Seiten der Behörde noch nicht vorhanden sind. Der Zeitpunkt soll mit einem BMF-Schreiben bekannt gegeben werden.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl 2020 I, 1512

7. Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungssteuergesetz

Die **steuerlichen Rückwirkungszeiträume** in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend **auf 12 Monate verlängert**, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl. 2020 I, 1385

8. Geplante Fristverlängerung für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC)

Gemäß Artikel 4 des Corona-Steuerhilfegesetzes wird das BMF durch den neu eingeführten Art. 97 § 33 Abs. 5 EGAO ermächtigt, zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben von den Absätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen zu treffen.

Die bisherige Regelung geht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die nach dem 24.06.2018 und vor dem 01.07.2020 umgesetzt wurden, davon aus, dass die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.06.2020 zu erstatten ist.

Am 24.06.2020 hat die EU die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU angenommen, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen. Die Fristen für den Informationsaustausch unter der sog. DAC-6-Richtlinie (EU) 2018/822 über den Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurden um **sechs** Monate verschoben. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission vom 08.05.2020 hatte lediglich eine Verschiebung von 3 Monaten vorgesehen.

01.07.2020

	Ursprüngliche „erstmalige“ Meldepflicht	„angepasste“ Meldepflicht
Sachverhalt der „Über- gangsphase“ (25.06.2018 – 30.06.2020)	31.08.2020	28.02.2021
alle übrigen Sachver- halte (ab 1. Juli innerhalb von 30 Tagen)	30.07.2020	30.04.2021

Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl. 2020 I, 1385
- Pressemitteilung des Rates der EU vom 24.06.2020

9. Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte

9.1. Steuerfreistellung von Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld ist – wie andere Lohnersatzleistungen auch – lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 2a EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalte nach § 32b EStG.

Diese (lohn)steuerlichen Regelungen gelten grundsätzlich bei Kurzarbeitergeld und wurden im Rahmen der Corona-Krise nicht geändert.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung (vgl. hierzu sowie zu weiteren Informationen zum Kurzarbeitergeld den Fachlichen Hinweis des IDW vom 03.04.2020 „Kurzarbeitergeld“) bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Diese Beträge sind wie das Kurzarbeitergeld in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl. 2020 I, 1385

9.2. Steuerfreiheit für Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise **Beihilfen und Unterstützungen** bis zu einem Betrag von **1.500 EUR** zunächst durch BMF-Schreiben zwischenzeitlich nach § 3 Nr. 11a EStG

01.07.2020

(eingefügt durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz) **steuerfrei** in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei, unterliegen aber ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Auf Empfehlung des Finanzausschusses (BT-Drs. 19/19601) wurde die Regelung der Beihilfe noch in das Corona-Steuerhilfegesetz eingefügt.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen) - IV C 5 - S 2342/20/10009 :001
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.05.2020)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 27.05.2020; [BT-Drs. 19/19601](#)
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1385](#)

9.3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, dass Alleinerziehende für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 aufgrund des höheren Betreuungsaufwands einen höheren Entlastungsbetrag **von 4.008 EUR** erhalten (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG). Der Erhöhungsbetrag in Höhe von 240 EUR für jedes weitere Kind wird nicht angepasst.

Der erhöhte Betrag wird auf Antrag (gilt auch für das Folgejahr) auch über den Eintrag eines Freibetrags bei ELStAM berücksichtigt und damit für 2020 auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume. Der Antrag gilt auch für 2021, sodass kein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl 2020 I, 1512

9.4. Sonderregelungen für Grenzpendler

Die Ausübung der Tätigkeit von Grenzpendlern im Home Office kann steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des DBA der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt. Um einen ungewollten Wechsel der Besteuerungsrechte und damit eine Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten zu vermeiden, hat das BMF mit betroffenen Nachbarstaaten bilaterale Sonderregelungen vereinbart.

01.07.2020

Sobald die aufgrund der Covid-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen wieder zurückgefahren werden, sollen auch diese Sonderregelungen wieder aufgehoben werden. Die am 06.05.2020 mit dem Königreich Belgien abgeschlossene Konsultationsvereinbarung wurde bis zum 30.06.2020 verlängert.

In der Konsultationsvereinbarung mit Frankreich wird klargestellt, dass sich die Corona-Krise auf die Anwendbarkeit der Grenzgängerregelung nicht auswirkt. Nicht unter den Anwendungsbereich der Konsultationsvereinbarung fallen jedoch Arbeitstage, die unabhängig von der Covid19-Pandemie beispielsweise aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen (regelmäßig) entweder im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären.

Deutschland hat mit den folgenden Staaten solche **Vereinbarungen** getroffen:

- **Belgien** ([Verlängerung](#) der [Konsultationsvereinbarung](#) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern)
- **Luxemburg** ([Verständigungsvereinbarung](#) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 3. April 2020)
- **Niederlande** ([Konsultationsvereinbarung](#) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020)
- **Österreich** ([Konsultationsvereinbarung](#) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. April 2020; Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgängern)
- **Frankreich** ([Konsultationsvereinbarung](#) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern)
- **Schweiz** (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); [Konsultationsvereinbarung](#) betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbstständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie)

Quellen:

- [Mitteilung des BMF vom 03.04.2020](#)
- [BMF-Schreiben vom 25.05.2020](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern) – IV B 3 -S 1301- FRA/19/10018 :007)
- [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) (Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern) – IV B 3 – S 1301-BEL/20/10002 :001)
- [BMF-Schreiben vom 12.06.2020](#) (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz);

01.07.2020

Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbstständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie) – IV B 2 – S 1301-CHE/07/10015-01)

10. Links zu den Informationsseiten der Bundesländer

Die obersten Finanzbehörden der Länder stellen zudem weitere Informationen sowie überwiegend auch Formulare zur Antragstellung für die o.g. Maßnahmen zur Verfügung.

Hinweis des IDW:

*Die folgenden Angaben beruhen auf dem aktuellen **Stand vom 30.06.2020**. Zwischenzeitliche Änderungen sind daher möglich.*

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
Baden-Württemberg	Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus
Bayern	Informationen und Formulare zur steuerlichen Entlastung für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie
Brandenburg	Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie
Berlin	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
Bremen	Coronavirus: Hilfe, Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Land Bremen
Hamburg	Formulare zu Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus
Hessen	FAQ-Katalog: Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand: 08.05.2020) Corona-Krise: Steuern
Mecklenburg-Vorpommern	Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Antworten auf häufig gestellte steuerliche Fragen (FAQs) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus
NRW	Corona-Hilfen für die Wirtschaft
Rheinland-Pfalz	Corona – Steuerliche Informationen
Saarland	Ministerium für Finanzen und Europa
Sachsen	Corona-Virus in Sachsen – Steuern und Finanzen
Sachsen-Anhalt	Corona - Aktuelle Informationen des Finanzministeriums

01.07.2020

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
Schleswig-Holstein	Informationen zum Corona-Virus für die Wirtschaft
Thüringen	Kurzinformationen und Handlungsempfehlung für Unternehmen und Steuerpflichtige, die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind

11. Weitere steuerliche Maßnahmen

11.1. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Sowohl Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen wurden Verwaltungsregelungen für zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen getroffen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden. Hierzu gehören Erleichterungen z.B. bei/durch:

- Zuwendungsnachweisen bei Spenden
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise
- das Absehen von der Prüfung der Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke, der Marktüblichkeit und der Angemessenheit der Aufstockung von Kurzarbeitergeld bei steuerbegünstigten Organisationen
- das Absehen von einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandung bei einer fortgesetzten Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamts pauschale

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 -S 2223/19/10003 :003
- [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003)) - IV C 4 - S 0174/19/10002 :008

01.07.2020

- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 06.05.2020)

11.2. Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Das BMF hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2016 und 2019 mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Quelle:

- [Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft](#)

11.3. Befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird zur Förderung der Investition in Forschung, Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit der eigenen Produkte **der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage** befristet (01.01.2020 - 31.12.2025) **verdoppelt**. Die Bemessungsgrundlage wird von 2 Mio. bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen angehoben. Damit erhöht sich die Forschungszulage von 500.000 auf bis zu 1 Mio. EUR.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) , BGBl 2020 I, 1512

12. Auswirkungen auf die steuerbilanziellen Ansätze

Es hat bislang keine gesetzlichen Anpassungen bei steuerbilanzrechtlichen Vorschriften gegeben. Daher gelten die bisherigen Vorschriften unverändert.

Grundsätzlich gilt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG). Hierüber gelten die zu den handelsbilanziellen Auswirkungen getroffenen Aussagen des IDW ([Fachlicher Hinweis des IDW vom 04.03.2020](#), *Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung, Teil 1*, S. 2) auch für die Steuerbilanz: Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat (bspw. Schließung von Betrieben und dadurch bedingte Beeinträchtigungen von Liefer- und Absatzprozessen) und diese Ausbreitung **erst ab dem Januar 2020** aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr **wertbegründend** einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen **erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen** sind.

Weiterführende Hinweise finden sich auch im [Fachlichen Hinweis des IDW vom 25.03.2020](#), *Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 2* sowie im [Fachlichen Hinweis des IDW vom 08.04.2020](#), *Zweifelsfragen zu den*

01.07.2020

Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 3.
Zur Ermöglichung einer steuerfreien Rücklage vgl. [Schreiben des IDW an das BMF vom 02.04.2020](#).